Organisationales (Kinder-)Schutzkonzept in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen nach §45 SGB VIII

Diakonie Mark-Ruhr
Kindertageseinrichtungen gem. GmbH

Inhalt



4
1.Einführung 5
2. Leitbild 5
3. Risikoanalyse 8
4. Personal 9
4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung 10
4.2.1 Vorstellungsgespräch 11
4.2.2 Hospitation 11
4.2.3 Einstellungsverfahren und Probezeit 11
4.3 Selbstverpflichtungserklärung 12
4.4 Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse 12
4.5 Gespräche mit den Mitarbeitenden / Teamgespräche 12
4.6 Verhaltenskodex 12
5. Gesetzliche Grundlage/ rechtlicher Hintergrund 17
6. Schutzkonzept nach §37a SGB IX (Kinder mit Behinderung – „KmB“) 19
7. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen 20
7.1 Kinderrechte 21
7.2 Partizipation von Kindern 22
7.3 Sexualpädagogik 23
7.4 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten 24
7.5 Zusammenarbeit mit Eltern 25
8. Intervenierender Kinderschutz 26
8.1 Basisinformationen- Klärung der wichtigsten Begriffe 27
8.2 Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII 29
8.3 Zusammenwirken mit den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern und Strafverfolgungsbehörden 29
8.3.1 Landesjugendamt 30

8.3.2 Örtliche Jugendämter 30
8.3.3 spezialisierte Fachberatung 30
8.3.4 Strafverfolgungsbehörden 30
8.4 Handlungsplan 31
8.4.1 bei Übergriffen durch Dritte in der Kindertagesbetreuung 33
8.4.2 bei Übergriffen unter Kindern 34
8.4.3 bei Übergriffen durch Mitarbeitende 35

Vorwort



„So wie du bist, hat Gott dich ausgedacht. Er hat dich wirklich wunderbar gemacht."

Wir erziehen die uns anvertrauten Kinder im Sinne des christlichen Glaubens. Unseren Auftrag sehen wir darin, ihnen ein Welt- und Menschenbild zu vermitteln, das von der umfassenden Liebe Gottes bestimmt ist, die allen Geschöpfen gilt, auch wenn diese nicht vollkommen sind. Anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen begegnen wir mit Respekt und Toleranz. Der Kinderschutz wird besonders beachtet, etwaige Grenzverletzungen werden zeitnah und angemessen thematisiert.
Als Evangelischer Träger haben wir gegenüber den uns anvertrauten Menschen eine besondere Verantwortung, weshalb Kinderrechte und Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil und Grundlage der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen sind.
Kinderschutz bedeutet für uns, über den reinen Schutzaspekt hinaus, eine grundlegende Förderung, Beteiligung und Sicherstellung des Kindeswohls im Alltag eines jeden Kindes.
Wir unterstützen und stärken das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung.
Um einen wirksamen Kinderschutz in unseren Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, hat die Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Themen des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes einen hohen Stellenwert in unserer Arbeit. Verschiedenste Informations-, Austausch- und Qualifikationsangebote sensibilisieren unsere Fachkräfte regelmäßig dafür, sich ihrer eigenen Haltung bewusst zu werden und diese kontinuierlich zu reflektieren.
Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte leben wir in unseren Kindertageseinrichtungen Partizipation und achten auf Wertschätzung und Respekt.
Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen werden, dass die Integrität der Kinder schützt, die Fürsorge für die Mitarbeitenden in den Blick nimmt und gleichzeitig für diese verbindlich ist.

Denn nur wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiv schützen!

1.Einführung

Die Diakonie Mark-Ruhr Kindertageseinrichtungen gGmbH ist ab 1. August 2026 Träger von insgesamt 59 Kindertageseinrichtungen in den Städten Altena, Balve, Hagen, Hattingen, Herdecke, Iserlohn, Sprockhövel, Wetter (Ruhr) und Witten.

Es stehen den Familien rund 800 Fach- und Hauswirtschaftskräfte sowie Auszubildende in fast allen Einrichtungen kompetent zur Seite. Deren gemeinsames Ziel ist es, die Entwicklung jedes Kindes mit den Familien zusammen möglichst optimal zu gestalten.

Das Kinderschutzkonzept sehen wir für unsere Kindertageseinrichtungen als elementar wichtig an, um das Wohlergehen und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Das Schutzkonzept beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Gefahren zu identifizieren, zu minimieren, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und im Falle einer Kindeswohlgefährdung angemessen zu reagieren. Denn ein gut durchdachtes Schutzkonzept schafft eine sichere Umgebung, in der Kinder spielen, lernen und aufwachsen können.

Um die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, arbeiten unsere Kindertageseinrichtungen eng mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Mitarbeitern und anderen relevanten Akteuren und Kooperationsstellen zusammen. Eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit ermöglichen es, Informationen auszutauschen, Bedenken zu besprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Dieses Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Standards und Best Practices entspricht. Veränderungen in den Gesetzen oder neue Erkenntnisse zum Kinderschutz werden berücksichtigt, um die Effektivität des Konzepts zu gewährleisten. Es dient den Mitarbeitenden als Leitfaden für ihre pädagogische Arbeit und setzt für all unsere Einrichtungen Standards im Bereich Kinderschutz!

2. Leitbild

Unsere evangelischen Kindertageseinrichtungen sind ein Ort der Begegnung, Bildung und Betreuung für Kinder und ihre Familien. Basierend auf christlichen Werten und dem Glauben an die Würde und Einzigartigkeit jedes Kindes arbeiten alle Mitarbeitenden der Diakonie Mark-Ruhr Kindertageseinrichtungen gGmbH nachfolgendem Leitbild:

„Von allen Seiten umgibst Du mich und hältst Deine Hand über mir“
(Psalm 139, Vers 5)

Als diakonische Tageseinrichtungen für Kinder orientieren wir uns am christlichen Menschenbild mit seinen Facetten des Angenommen- und Angewiesenseins, des Gelingens und Scheiterns, und dem Respekt vor der Würde jedes einzelnen Menschen.

Unser diakonisches Selbstverständnis

Wir orientieren uns in unserer Arbeit am Grundsatz evangelischer Freiheit, d.h. Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen, ebenso wie für die Gemeinschaft.

Die Gnade und Barmherzigkeit Gottes ist der Grund unseres Lebens, die Heilige Schrift ist die Quelle unseres Glaubens. Das Evangelium gibt uns Halt und verpflichtet uns zum verantwortlichen Handeln. Dies spiegelt sich auch in der Arbeit in unseren Einrichtungen wieder.

Unsere Wertvorstellungen und unser christliches Menschenbild
Wir lassen uns leiten vom christlichen Menschenbild, das von der Einmaligkeit und Einzigartigkeit jedes Menschen ausgeht, ausgestattet mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Würde jedes Menschen ist unverletzlich, unabhängig von Herkunft, Fähigkeiten, Überzeugungen und Eigenarten.

Jesus hat dem Kindsein jedes Menschen als Geschöpf Gottes einen hohen Wert zugesprochen. Ihnen gilt unsere ganze Aufmerksamkeit.

Unser religionspädagogischer Auftrag
Kinder bilden sich selbst und sind dabei auf der Suche nach Gott und der Welt. Dazu brauchen sie Menschen, die sie verlässlich begleiten, achten und wertschätzen. Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen wollen Lebens- und Wegbegleiter der Kinder sein.

Elementare Inhalte des christlichen Glaubens werden in kindgerechter Form erklärt. Durch biblische Geschichten sowie Feste und Rituale erfahren Kinder von der Liebe Gottes.

Interkulturelle und interreligiöse Öffnung
Wir sind offen und tolerant gegenüber anderen Kulturen, Religionen, Konfessionen und verschiedenen Lebensformen und suchen den wechselseitigen Austausch. Wir sehen in den Menschen, die zu uns kommen, eine Bereicherung für unsere Tageseinrichtungen und begegnen ihnen mit Offenheit und Interesse. Gleichzeitig bewahren wir unsere eigene Identität.

Einbindung in Kirche und Gemeinde
Die Kirchengemeinde gestalten die religionspädagogische Ausrichtung der jeweiligen Tageseinrichtung mit und ist mit ihr in vielfältiger Weise vernetzt. Die Tageseinrichtungen bilden Brücken zwischen Familie und Gemeindearbeit und sind ein Ort der Begegnung der verschiedenen Generationen.

Einbindung in das Gemeinwesen
Unsere Tageseinrichtungen sind ein wichtiger Teil des Sozialraums und übernehmen dort in Kooperation mit anderen Institutionen Verantwortung.
Sie vertreten die Anliegen von Kindern und ihren Familien in der Öffentlichkeit.

Unsere Kooperationen
Unsere Tageseinrichtungen für Kinder sind verlässliche Kooperationspartner für verschiedene Institutionen. Mit ihren Handlungsfeldern werden die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder zu unverzichtbaren Partnern der öffentlichen Jugendhilfe.

Unsere Handlungsfelder
Unser Handeln orientiert sich an dem gesetzlich vorgegebenen Bildungs- Betreuungs- und Erziehungsauftrag sowie an den veränderten Lebensbedingungen von Familien und Kindern.

So zählen die bedarfsorientierten Öffnungszeiten einschließlich einer Über-Mittag-Betreuung, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung und die Sprachförderung zu unseren Handlungsfeldern. Die Mitwirkung von Eltern hat einen hohen Stellenwert. Wir setzen uns ein für eine Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren oder zu Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Schwerpunkten.

Unser religionspädagogischer Auftrag spiegelt sich in all diesen Handlungsfeldern wider.

Unsere Leitungsgrundsätze
Unser Leitungsstil fordert und fördert alle Mitarbeitenden gleichermaßen und trägt zur Bildung eines Gemeinschaftsgefühls bei. Die Leitung einer Einrichtung nimmt dabei eine besondere Rolle ein, da ihre persönliche Haltung und Wertevermittlung zum Vorbild der anderen wird.

Als Träger sind wir mitverantwortlich für ein störungsfreies Miteinander der pädagogischen Mitarbeitenden. Wir setzen uns für offenen und konstruktiven Umgang mit Kritik und lösungsorientiertes Handeln im Konfliktfall ein.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie das Führungsverständnis der Diakonie Mark-Ruhr (s. Anlage).

Mitarbeitendenorientierung und Beteiligung
Gute Ausbildung, Flexibilität, Engagement und Verlässlichkeit gehören zu den Grundlagen unserer Arbeit. Wir respektieren und unterstützen einander. Wir orientieren uns an den jeweiligen Kompetenzen der Mitarbeitenden und fördern sie in der Erweiterung ihrer fachlichen, persönlichen Stärken.

Um dies zu ermöglichen und um den wachsenden gesellschaftlichen und pädagogischen Herausforderung Rechnung tragen zu können, nutzen wir regelmäßig Fortbildungsangebote.

Planung von Inhalten, Schwerpunkte und Abläufe innerhalb der Arbeitsorganisation werden in regelmäßigen Teamsitzungen besprochen bzw. koordiniert. Partizipation aller Beteiligten ist für uns selbstverständlich.

Wir führen jährliche Mitarbeitendengespräche. Alle Mitarbeitenden sollen sich bei uns wohl fühlen. Wünsche und Anregungen der Mitarbeitenden finden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Berücksichtigung.

Qualitätsentwicklung
Unsere ev. Kindertageseinrichtungen sind Bildungsorte für Kinder und setzen sich mit der Qualität des Angebots auseinander, um sich fachlich-pädagogisch weiterzuentwickeln. Dabei orientieren wir uns an gemeinsam festgelegten Zielsetzungen und Qualitätskriterien, die im Rahmen des Qualitätsmanagements „Ev. Gütesiegel“ genau beschrieben und im Fünf-Jahresrhythmus evaluiert werden. Nachfrage und Bedarfslage von Familien spielt in der Weiterentwicklung von Profil und Leistungsangebot unserer Einrichtungen eine zentrale Rolle.

Wirtschaftlichkeit
In unseren Einrichtungen achten wir auf wirtschaftlichen und nachvollziehbaren Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Als Träger sind wir verantwortlich für eine weitsichtige und zukunftsorientierte Planung der finanziellen Ressourcen sowie die Sicherstellung des notwendigen Personals, der Grundstücke, Gebäude und deren Ausstattung.

Ökologie
Als Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder setzen wir uns ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Das spiegelt sich u.a. darin wider, dass wir mit unseren Mitteln in Einkauf und Verwendung so umweltgerecht wie möglich umgehen. Im täglichen Umgang mit den Kindern fördern wir deren ökologisches Bewusstsein.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Bestandteil des Sicherheitsmanagements und des Kinderschutzes in unseren Kindertageseinrichtungen. Sie dient dazu, potenzielle Gefahren und Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Bei der Durchführung einer Risikoanalyse legen wir auf folgende Aspekte wert:

1. Identifizierung von Gefahrenquellen: Es ist wichtig, die möglichen Gefahrenquellen in der Kindertageseinrichtung zu erkennen. Dies können physische Gefahren wie Stolperfallen, scharfe Kanten oder unsichere Spielgeräte sein, aber auch psychische Gefahren durch Überlastung des Personal,s Krankheiten, Personalknappheit, hohen Lärmpegel etc. sein.

2. Bewertung der Risiken: Sobald die potenziellen Gefahrenquellen identifiziert sind, werden die Risiken bewertet. Hierbei wird beurteilt, wie wahrscheinlich ein Ereignis ist und welches Ausmaß an Schaden oder Verletzung es verursachen könnte. Dies hilft bei der Priorisierung der zu ergreifenden Maßnahmen.

3. Festlegung von Maßnahmen: Basierend auf der Bewertung der Risiken werden konkrete Maßnahmen entwickelt, um die Risiken zu minimieren oder zu beseitigen. Dies kann beinhalten, dass Sicherheitsvorkehrungen verbessert werden, klare Regeln und Anweisungen für das Personal festgelegt oder Schulungen zu bestimmten Themen durchgeführt werden.

4. Umsetzung der Maßnahmen: Die festgelegten Maßnahmen werden konsequent umgesetzt. Hier ist uns wichtig sicherzustellen, dass das Personal über die Maßnahmen informiert ist und sie entsprechend befolgt. Regelmäßige Überprüfungen und Audits können dabei helfen, die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

5. Überwachung und Bewertung: Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und bewertet. Durch Beobachtung, Feedback und Evaluierung können potenzielle Schwachstellen identifiziert und Verbesserungen vorgenommen werden. Es ist wichtig, den Prozess kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen.

6. Einbeziehung aller Beteiligten: Bei der Risikoanalyse werden alle relevanten Personen einbezogen, einschließlich des pädagogischen Personals, der Eltern und der Kinder selbst.

Die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen tragen dazu bei, ein umfassendes Bild der Risiken zu erhalten und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Die Risikoanalyse ist für uns ein proaktiver Ansatz, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Durch die systematische Identifizierung und Bewertung von Risiken sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen können potenzielle Gefahren minimiert und eine sichere Umgebung für alle Beteiligten geschaffen werden.

- Jede unserer Kindertageseinrichtungen führt ihre eigene spezifische Risikoanalyse durch, die für die jeweilige Einrichtung diesem Konzept angehängt wird –

4. Personal

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in der Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können.
Der Schutz von Kindern steht hierbei an erster Stelle. Dabei spielen Fachlichkeit und Persönlichkeit eine große Rolle. Erster Ansatzpunkt für Prävention ist eine sorgfältige Personalauswahl und die Vorgabe eines verbindlichen Verhaltenskodex. Daneben ist die regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildung für das gesamte Personal verbindlich.

Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger verpflichtet sich, nur solche Personen in der Kindertageseinrichtung einzusetzen, die für die Arbeit mit Kindern persönlich geeignet sind. Dies umfasst sowohl fachliche Qualifikation als auch charakterliche Eignung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Durch die konsequente Umsetzung der Vorgaben nach § 8a und § 72a SGB VIII stellt der Träger sicher, dass

- Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und fachgerecht gemeldet werden
- nur persönlich geeignete Mitarbeitende in der Kita arbeiten
- Kinder geschützt und ihre Rechte respektiert werden
- Transparenz, Qualität und Sicherheit in der pädagogischen Arbeit gewährleistet sind

In unseren Einrichtungen arbeiten rund 800 verschieden ausgebildete Menschen.

Das sind

- Fach- und Ergänzungskräfte mit pädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung
- Auszubildende/ Anerkennungspraktikanten
- Hauswirtschaftskräfte und Kita-Helfer, oft ohne einschlägigen Bildungshintergrund
- Büro-Mitarbeitende
- Jahres- und Schülerpraktikanten
- FSJ/Diakonisches Jahr
- Externe Dienstleister (Reinigung, Pflege Außengelände)
- Logopäden
- Motopäden

- Externe Therapeuten

Die Qualifikationsvoraussetzung von Fachkräften richtet sich nach der jeweils geltenden Personalverordnung NRW. Durch multiprofessionelle Zusammenarbeit werden Fachkräfte entlastet und durch die jeweilige Fachkompetenz in Spezialgebieten fachlich unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern mit besonderen Herausforderungen oder für einfache Zuarbeiten im Kindergartenalltag. Auch externe Mitarbeitenden wie bsp. Therapeuten, müssen diesen dieselben aufsichtsrechtlichen Nachweise und Bescheinigungen vorweisen, wie interne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungen hinaus sind für alle unsere Mitarbeitenden Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nach dem Kirchengesetz verpflichtend. Diese werden regelmäßig von der Evangelischen Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH angeboten. Leitungen tragen die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeitenden teilnehmen und führen den Nachweis dazu.
Unser Personal wird regelmäßig zu den Anzeichen und Symptome von Kindeswohlgefährdung geschult. Die Mitarbeiter sind über die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung informiert, einschließlich körperlicher, emotionaler und sexueller Misshandlung, Vernachlässigung und psychischer Gewalt. Dies geschieht in Form von Arbeitskreisen, Fortbildungen und Präventionsschulungen.

Daneben stehen den Leitungen und ihren Teams weitere zahlreiche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung zur Verfügung.
Dazu gehören

- regelmäßige Teambesprechungen auf Einrichtungsebene
- kollegiale Beratung auf Trägerebene durch Leitungen untereinander
- regelmäßige Mitarbeitendengespräche zwischen Leitung und Mitarbeitenden sowie zwischen Geschäftsführung und Leitung
- Supervision
- Teamentwicklung
- Bedarfsorientierte Unterstützung durch die trägerinterne Fachberatung
- Fortbildungsangebote nach individuellen Bedarfen

Insbesondere die nicht-pädagogisch vorgebildeten Mitarbeitenden sind von der Leitung oder einer von ihr benannten Fachkraft gut einzuarbeiten und zu sensibilisieren für die Schutzbelange der Kinder.

4.2 Personalauswahlverfahren

Der Schutz der Kinder vor (sexualisierter) Gewalt beginnt genau genommen bereits bei der Stellenausschreibung und stellt somit einen wichtigen Baustein in der Personalverantwortung dar. So wird bereits in der Stellenausschreibung ein Hinweis darauf gegeben, wie sich die Einrichtung der Kindertagesstätte bezüglich dieses Themas positioniert. Die Außenwirkung ist keinesfalls zu unterschätzen und bietet als weitere wichtige Säule eine Stabilität des Schutzkonzeptes. Es signalisiert den potentiellen Bewerbenden die bewusste und verantwortungsvolle Personalauswahl.
Neben der fachlichen Eignung fällt auch die persönliche ins Gewicht. Diese trägt maßgeblich zur Personalentscheidung bei. Als wichtige Parameter sind u.a. das Leitbild, das erweiterte

Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zu sehen.
Allen Bewerbenden und zukünftigen Mitarbeitenden soll verdeutlicht werden, dass sie mit der Unterschrift des Vertrages die Verpflichtung eingehen, sich an die Standards des Schutzkonzeptes zu halten.
Personalverantwortung bedeutet, grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten anzusprechen und auf die Einhaltung des Verhaltenskodex hinzuweisen. Verstöße müssen Beachtung finden und entsprechend konsequent angegangen werden.
Personalverantwortung meint, Betroffene bestmöglich zu schützen, vermeintliche Täter:innen nicht vorzuverurteilen und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch Schulungen und Fortbildungsmöglichkeiten und den Austausch mit geschultem Fachpersonal zu stärken.
Das Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt auf der Basis der Satzung des Trägerverbundes und der Matrix zur Stellenbesetzung.

4.2.1 Vorstellungsgespräch

Das Vorstellungsgespräch orientiert sich an den Inhalten und Anforderungen des Schutzkonzeptes und findet mit der Einrichtungsleitung und der Bereichsleitung/ Geschäftsleitung statt.

Auch gezielte Fragestellungen zur/zum/zu

- Motivation für diese Stelle und ggf. zur Berufswahl
- Eigenverantwortung
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Selbständigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zum Besuch von Fortbildungen
- Umgang mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- ggf. erfolgten Wohnorts- und Stellenwechseln

bieten weitere Faktoren, um die persönliche Eignung der Person zu ermitteln und den eigenen persönlichen Eindruck zu intensivieren.
Den Einrichtungsleitungen steht diesbezüglich ein genauer Ablaufplan zur Verfügung, der zeitlich und thematisch eine Orientierung zur Durchführung eines Vorstellungsgespräches führt.

4.2.2 Hospitation

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen zum Kennenlernen der persönlichen Eignung vor der Entscheidung folgende Angebote:

- Hospitation in der Einrichtung
- Kennenlernen des Teams und Gespräche mit Mitarbeitenden während der Hospitation
- Einbeziehung der Kinder während der Hospitation und deren Rückmeldung zu den Bewerbenden

4.2.3 Einstellungsverfahren und Probezeit

Die Voraussetzungen für eine Einstellung sind gegeben, wenn

- die persönliche und fachliche Eignung aufgrund des Bewerbungsgespräches aus Sicht der durchführenden Mitarbeitenden gegeben ist,

- die Hospitation den Eindruck der durchführenden Mitarbeitenden aus dem Bewerbungsgespräch unterstreicht,
- eine Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen konnte und
- eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegt.

Ein Einarbeitungskonzept ermöglicht, eine neu eingestellte Person in ihrer persönlichen und fachlichen Eignung besser einzuschätzen. Eine durch das BAT KF § 2 Abs. 4 fest verankerte Probezeit hilft beiden Seiten, wenn gewünscht oder erforderlich, das Arbeitsverhältnis problemlos zu beenden.
Die einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle zur Einstellung benötigten Informationen und eine Checkliste zu den erforderlichen Personalpapieren. Das Leitbild, der Verhaltenskodex, das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung stellen neben der fachlichen Expertise die Grundlage für eine Einstellung dar.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als eine selbst auferlegte Regelung zu verstehen. Sie dient als ein weiteres Präventionsinstrument und demonstriert die Übernahme von Verantwortung durch die Mitarbeitenden. Sie ist von allen Mitarbeitenden anzuerkennen und zu unterzeichnen.

4.4 Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses obliegt einer zuvor benannten hauptamtlichen Person, die auf der Grundlage der Datenschutzverordnung die Vorlage des Dokuments bezeugt. Dokumentiert werden darf lediglich das Datum der Einsichtnahme und ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag vorweist. Ebenso wird die Wiedervorlage für die erneute Einsicht nach 3 – 5 Jahren terminiert. Liegt ein Eintrag, dem ausschließlich eine strafrechtliche Verurteilung zugrunde liegt, vor, so führen nur die in §72a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) aufgeführten Straftaten zu einem Tätigkeitsausschluss. Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre neu vorzulegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein und muss als Original vorgelegt werden.

4.5 Gespräche mit den Mitarbeitenden / Teamgespräche

Kinderschutz ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt in allen Teamsitzungen. Anlassbezogen wird zusätzlich über besonders herausfordernde Situationen gesprochen. In unseren Einrichtungen existiert eine wertschätzende Feedback-Kultur, die es ermöglicht, eigenes Handeln zu reflektieren und gegebenenfalls zu verändern.
Einmal pro Jahr findet das Regelmäßige Mitarbeitenden-Gespräch zwischen Leitung und Mitarbeitendem statt. Fester Bestandteil ist die Frage nach dem Erleben der pädagogischen Arbeit vor dem Hintergrund des internen Kinderschutzes, insbesondere nach

- dem Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern
- individuellen Unter- oder Überforderungssituationen
- dem eigenen Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen

4.6 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für unsere Kindertageseinrichtungen ist ein Leitfaden, der die grundlegenden Regeln und Erwartungen für das Verhalten aller Beteiligten in den Einrichtungen festlegt. Dieser Kodex dient dazu, ein positives und respektvolles Umfeld für Kinder, Eltern, Fachkräfte sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Wir

legen großen Wert auf ein respektvolles, wertschätzendes und kooperatives Miteinander. Um diese Ziele zu erreichen, haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt, der von allen Beteiligten in unseren Kindertageseinrichtungen befolgt werden soll.
Dieser Verhaltenskodex ist auf folgende Prinzipien gestützt:

1. Respektvolles Miteinander:
Wir behandeln jedes Kind, jeden Elternteil und jeden Mitarbeiter mit Respekt und Wertschätzung. Wir erkennen die individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Grenzen jedes Einzelnen an und fördern eine Kultur der Akzeptanz und Toleranz. Diskriminierung, Mobbing und jede Form von körperlicher oder verbaler Gewalt sind inakzeptabel.

2. Gewaltfreie Kommunikation:
Wir setzen auf gewaltfreie Kommunikation und verpflichten uns, Konflikte auf friedliche Weise zu lösen. Verbale oder physische Gewalt, Diskriminierung, Mobbing oder andere Formen von aggressivem Verhalten werden in unseren Einrichtungen nicht toleriert.
Wir fördern eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen Eltern, Erziehern und anderen Mitarbeitern der Einrichtung.
Informationen über das Kind und seine Bedürfnisse sollten transparent und bedürfnisorientiert ausgetauscht werden, um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten.

3. Verantwortungsbewusstsein:
Jeder trägt Verantwortung für sein eigenes Verhalten und für das Wohlergehen der Gemeinschaft. Wir fördern die Eigenverantwortung der Kinder und ermutigen sie, ihr Verhalten und seine Konsequenzen zu reflektieren.

4. Privatsphäre und Vertraulichkeit:
Wir respektieren die Privatsphäre und Vertraulichkeit aller Beteiligten. Persönliche Informationen, die im Rahmen unserer Arbeit bekannt werden, werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung vor oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung.

5. Zusammenarbeit und Teamarbeit:
Wir fördern die Zusammenarbeit und Teamarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen Mitarbeitenden. Wir erkennen die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen jedes Einzelnen an und arbeiten gemeinsam an der bestmöglichen Betreuung und Bildung der Kinder. Eltern sind wichtige Partner in der Betreuung und Erziehung der Kinder. Wir ermutigen die Eltern, aktiv am Kita-Leben teilzunehmen und sich einzubringen. Elternabende, Elterngespräche und gemeinsame Aktivitäten stärken die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal.

6. Professionalität und Fortbildung:
Wir verpflichten uns zu Professionalität in unserer Arbeit. Wir halten uns an ethische Standards, aktualisieren regelmäßig unsere Kenntnisse und Fähigkeiten und setzen uns für kontinuierliche Fortbildung ein, um den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien gerecht zu werden.

7. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen:
Wir gehen sorgsam mit den Ressourcen der Kindertageseinrichtung um. Spielzeug, Materialien und die Einrichtung selbst werden gepflegt und schonend genutzt. Eine nachhaltige und ressourcenschonende Lebensweise wird gefördert.

8. Förderung der kindlichen Entwicklung:
Wir unterstützen die individuelle Entwicklung jedes Kindes und schaffen eine Umgebung, die es ermöglicht, seine Potenziale zu entfalten. Wir bieten verschiedene Bildungs- und Spielmöglichkeiten an und achten darauf, dass die Interessen und Bedürfnisse jedes Kindes berücksichtigt werden.

9. Fortbildung und Qualitätssicherung:
Wir streben stetige Weiterbildung an, um unsere pädagogischen Fähigkeiten zu verbessern und den aktuellen Standards gerecht zu werden. Regelmäßige Reflexion und Evaluation unterstützen uns bei der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis.

10. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:
Wir halten uns an die geltenden rechtlichen Bestimmungen.

4.6.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch stellt eine schwerwiegende Form der Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung dar. Kindertageseinrichtungen sind Orte, in denen Kinder von Erwachsenen abhängig sind – daher tragen Fachkräfte eine besondere Verantwortung im Umgang mit ihrer pädagogischen Rolle und mit Macht.
Definition Machtmissbrauch
Von Machtmissbrauch sprechen wir, wenn Mitarbeitende ihre berufliche, körperliche, kommunikative oder psychische Überlegenheit ausnutzen, um Kinder zu manipulieren, zu kontrollieren, zu demütigen oder zu Handlungen zu zwingen, die deren Wohl beeinträchtigen.
Machtmissbrauch kann erfolgen durch:

- Drohung, Einschüchterung, Bloßstellung oder Angst erzeugende Maßnahmen
- unangemessene Sanktionen, Beschämung oder Strafen
- emotionale Erpressung oder Schuldzuweisungen
- Ignorieren, Ausschließen, absichtliches Nichttrösten
- bewusste Abwertung oder Herabsetzung
- Ausnutzen körperlicher Überlegenheit
- sexualisierte Grenzüberschreitungen
- erzwungene Geheimhaltung

Prävention und Umgang mit Machtmissbrauch

- Reflexion: Teams reflektieren regelmäßig Machtverhältnisse und pädagogische Haltung.
- Fortbildungen: Schulungen zu Nähe-Distanz, Grenzsetzung und professionaler Beziehungsgestaltung sind verpflichtend.

- Transparenz: Offene Türen, klare Aufsichtsregeln und dokumentierte Abläufe verhindern Situationen, in denen Macht missbraucht werden kann.
- Kultur des Hinsehens: Mitarbeitende sind verpflichtet, Hinweise auf Machtmissbrauch anzusprechen und zu melden.
- Konsequenzen: Machtmissbrauch wird konsequent aufgearbeitet und führt – je nach Schwere – zu arbeitsrechtlichen, strukturellen oder strafrechtlichen Maßnahmen.

Kinder erleben in unseren Einrichtungen, dass Erwachsene verlässlich, respektvoll und transparent handeln. Nur so entsteht eine sichere Umgebung, in der Macht positiv und verantwortungsvoll genutzt wird.

Rote- Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. **Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**	
• Anspucken/ Schütteln/ Schlagen • Zwingen (z.B. zum Essen probieren) • Einsperren • Diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren (ungefragt) • Kinder bestrafen • Vorführen/ bloßstellen • Kinder küssen • Verweigern von Grundbedürfnissen wie Essen, Trinken und Toilettengängen • Kinder zur Geheimhaltung unseres Verhaltens animieren • Bewusstes abhalten vom Ausruhen oder Schlafen	• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (z.B. umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen (z.B. sehr kurze Hosen, bauchfreie Oberteile, tiefer Ausschnitt etc.) bzw. sich vor Kindern umziehen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Fotografieren von Kindern mit privaten Medien ohne Einverständnis der Eltern

Gelbe- Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an Landesjugendamt. **Kinder Haben ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern!**	
• Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Kinder anschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen wenn ein Kind „Stopp“ sagt • Zum Selbst- und Fremdschutz festhalten („schützende Anwendung von Macht“) • die Stimme zur Erlangung von Aufmerksamkeit erheben • Aufgrund von groben/ wiederholten Regelverstößen von Ausflügen und Aktivitäten ausschließen bzw. von den Eltern abholen lassen	• Rumkommandieren • Eltern/ Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Kollektivkonsequenz zur Förderung der Verantwortungsübernahme der gesamten Gruppe • Persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme abnehmen • Zum Schutz und zum Beruhigen vorübergehende Herausnahme aus der Gruppe

Grüne- Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. **Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**	
• Kinderrechte als Grundlage der pädagogischen Arbeit sehen • Transparentes Handeln • Wertschätzung, Respekt, Empathie • Ressourcenorientiert arbeiten • Rahmenbedingungen, Struktur und Hilfe bieten • Partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen • Konsequent sein • Grenzen aufzeigen • Kinder trösten und positiv bestärken • Kindern in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Begrüßt und verabschiedet wird jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß oder einem Ritual.	• Altersgerechter Körperkontakt auf Wunsch des Kindes • Regelkonform verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • Vorbild für eine gewaltfreie Kommunikation sein • Gesetzliche Vorgaben achten • Eltern als Experten für ihre Kinder wahrnehmen und sie in ihrer Verantwortung respektieren • Vorurteilsbewusstes Handeln, frei von Diskriminierung • Reflektieren des pädagogischen Handelns • Beobachten und dokumentieren, um die individuelle Entwicklung und Förderung zu unterstützen • Das Kind wird mit seinem richtigen Namen angesprochen, wenn das Kind es möchte evtl. mit der Kurzform des Namens (es werden keine Kosenamen verwendet) • Altersgemäße Gestaltung pädagogischer Arbeit

5. Gesetzliche Grundlage/ rechtlicher Hintergrund

Der Kinderschutz hat sowohl auf Nationaler als auch auf Landesebene einen festen rechtlichen Hintergrund, der sicherstellen soll, dass das Wohl von Kindern geschützt ist. Verschiedene Gesetze und Regelungen wurden entwickelt, um zu gewährleisten, dass Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung geschützt werden. Dieses hat auch für unsere Kindertageseinrichtungen höchste Priorität, weshalb unseren Mitarbeitenden folgende gesetzliche Grundlagen immer wieder präsent gemacht werden:

1. Grundgesetz:

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bildet die grundlegende Verfassung und enthält bestimmte Bestimmungen, die den Kinderschutz unterstützen. Zum Beispiel sichert Artikel 6 das Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder und betont die Verantwortung der Eltern und des Staates für das Wohl der Kinder.

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

Das SGB VIII ist das zentrale Gesetz für den Kinderschutz in Deutschland. Es regelt die Kinder- und Jugendhilfe und enthält Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Gesetz legt unter anderem fest, dass Kinder ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung haben, dass Kindeswohlgefährdungen zu verhindern sind und dass bei Gefährdung des Kindeswohls entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Besonders zu betonen sind hier §8 SGB VIII und §45 SGB VIII.

3. Kinderbildungsgesetz (KiBiz):
In NRW bildet das KiBiz die rechtliche Grundlage für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Es legt fest, dass Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, eine sichere und gesunde Umgebung für Kinder zu gewährleisten. Dazu gehört auch der Schutz vor körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt (siehe besonders §16 KiBiz).

4. Bundeskinderschutzgesetz:
Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein wichtiger rechtlicher Rahmen, um den Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu stärken. Es legt unter anderem Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge bei Kindeswohlgefährdung fest. Unsere Kindertageseinrichtungen haben eine Schlüsselrolle bei der Erkennung und Meldung von möglichen Gefährdungssituationen.

5. UN-Kinderrechtskonvention:
Die UN-Kinderrechtskonvention, die im Jahr 1989 verabschiedet wurde, ist ein internationales Abkommen, das die Rechte von Kindern umfassend schützt. Sie umfasst eine Vielzahl von Rechten, die für die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern von großer Bedeutung sind. Dazu gehört das Recht auf Leben, das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Spiel und Freizeit sowie das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Die Kinderrechtskonvention betont auch die Bedeutung der Beteiligung von Kindern an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, und fördert ihre Meinungsfreiheit.

6. UN-Behindertenrechtskonvention:
Die UN-Behindertenrechtskonvention; die im Jahr 2006 verabschiedet wurde, ist ein weiteres wichtiges Übereinkommen, das speziell auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abzielt. Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und das Recht auf gleiche Chancen in allen Lebensbereichen. Die Behindertenrechtskonvention betont die Bedeutung der Inklusion, der Barrierefreiheit und des Respekts für die Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen.

Die genannten rechtlichen Rahmenbedingungen sollen sicherstellen, dass Kindertageseinrichtungen eine sichere und geschützte Umgebung bieten, in der das Wohl und die Sicherheit der Kinder gewährleistet sind. Die Einhaltung dieser Vorschriften und Richtlinien ist für uns von großer Bedeutung, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten und mögliche Risiken zu minimieren.

6. Schutzkonzept nach §37a SGB IX (Kinder mit Behinderung – „KmB“)

Der §37a SGB IX verpflichtet Einrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, zur Entwicklung und Umsetzung eines spezifischen Schutzkonzeptes. Dieses im folgenden erweiterte Kinderschutzkonzept erweitert das allgemeine um Aspekte, die insbesondere Kinder mit Behinderung betreffen, da sie statistisch ein höheres Risiko für Gewalt, Vernachlässigung und Übergriffe tragen.

Schutzkonzepts nach §37a SGB IX

- **Barrierefreie Kommunikation**
 Nutzung unterstützter Kommunikation (z. B. Bildkarten, Gebärden, Symbole)
 Vermittlung von Gefühlen, Körperteilen, Grenzen und Rechten in verständlicher Form

- **Erhöhter Schutzbedarf**
 Individuelle Risikoanalyse für jedes Kind
 Besondere Sensibilität für Kinder, die sich nicht sprachlich äußern können

- **Partizipation trotz Einschränkungen**
 Kinder mit Behinderung werden gleichwertig beteiligt
 Entscheidungen werden ihnen zugänglich gemacht, z. B. durch visuelle Hilfen
 Selbstwirksamkeit wird aktiv gefördert

- **Schulung zu Behinderungsspezifischen Gefährdungsfaktoren**
 Umgang mit pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Intimpflege)
 Risiken durch Abhängigkeit, Nähe, Assistenzsituationen

- **Dokumentation und Transparenz**
 Besonders sorgfältige Beobachtung, Dokumentation und Weitergabe relevanter Hinweise

- **Kooperation**
 enge Zusammenarbeit mit Therapeuten, Frühförderstellen, Ärzten, Integrationsdiensten
 Einbindung der Eltern in alle Schutzprozesse

- **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung**
 niedrigschwellige, nonverbale und unterstützte Beschwerdewege
 geschützte Räume zur Aussprache

Das Schutzkonzept nach §37a SGB IX stellt sicher, dass Kinder mit Behinderung unabhängig von ihrem Entwicklungsstand aktiv geschützt, beteiligt und unterstützt werden. (s. auch Anhang 8.5. Inklusionspädagogisches Konzept)

7. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Um sicherzustellen, dass Kinder in einer geschützten Umgebung aufwachsen, ist der präventive Kinderschutz in unseren Einrichtungen von entscheidender Bedeutung. Prävention bedeutet, dass frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um möglichen Gefährdungen vorzubeugen und das Risiko von Kindeswohlgefährdung zu minimieren. Präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen erfordert eine proaktive Haltung und eine umfassende Herangehensweise. Es ist für uns von großer Bedeutung, die Bedürfnisse und das Wohlergehen der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung zu arbeiten. Nur so kann eine sichere und geschützte Umgebung geschaffen werden, in der Kinder ihre Potenziale entfalten können und ihre Rechte gewahrt bleiben. Partizipation bedeutet für uns mehr als nur die Möglichkeit, Entscheidungen zu beeinflussen – sie ist ein zentrales Grundrecht aller Kinder und ein wesentliches Element pädagogischer Qualität. Partizipation schafft Selbstwirksamkeit, stärkt die Persönlichkeit der Kinder und bildet eine wesentliche Grundlage für Schutz und Prävention.
Kinder werden in unseren Einrichtungen aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden, die ihren Alltag betreffen. Dies geschieht in altersangemessener Form und mit Methoden, die den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen.
Beispiele sind:

- **Regelmäßige Kinderkonferenzen**, in denen Kinder Wünsche äußern, Ideen einbringen und über Themen wie Raumgestaltung, Projekte, Spielmaterialien oder Regeln abstimmen können.
- **Beteiligung im Tagesablauf**, etwa bei der Planung des Essens, Auswahl von Aktivitäten, Gestaltung von Regeln oder bei der Mitbestimmung über Rückzugsmöglichkeiten.
- **Demokratische Methoden**, z. B. Abstimmungen, Stimmkarten, Bilderwahlverfahren oder Gesprächskreise.
- **Individuelle Beteiligungsmöglichkeiten**, z. B. im Portfolio, beim Festlegen eigener Lernziele oder bei Entwicklungsgesprächen.

Partizipation bedeutet auch, dass Kinder lernen, Verantwortung für ihr eigenes Handeln und für die Gemeinschaft zu übernehmen. Sie erfahren, dass ihre Meinung zählt, dass sie Rechte haben und dass diese Rechte geschützt werden. Durch echte Beteiligung entsteht eine Kultur der Wertschätzung, Transparenz und des Vertrauens.
Zudem wirkt Partizipation präventiv gegen Grenzverletzungen und Übergriffe, da Kinder durch Erfahrung von Mitbestimmung, Selbstwirksamkeit und Anerkennung stärker darin sind, sich zu äußern, „Nein“ zu sagen und Hilfe einzufordern.

Jede Kindertageseinrichtung hat zusätzliche individuelle Präventionsangebote wie z.B. Mut tut gut“, „stark ohne Mukkis“, „Taffy –ich kann brüllen wie ein Löwe“, Beratungsstellen, Familienbegleiter*innen der Familienzentren, „Starke Eltern –starke Kinder“, Fortbildung Jungenpädagogik, Angebote der Erziehungsberatungsstellen, Frauenfrühstück, Männerarbeit Villigst, Informationen und Vorträge des Gesundheitsamtes etc.

Die Kinderschutzfachkraft der Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH arbeitet mit jeder Kindertageseinrichtung eng zusammen.

7.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte spielen eine entscheidende Rolle in unseren Kindertageseinrichtungen, da sie die Grundlage für das Wohlergehen, die Entwicklung und den Schutz aller Kinder bilden. Die Umsetzung und Anerkennung von Kinderrechten in unseren Einrichtungen ist von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Kinder gleichberechtigt behandelt und ihre Bedürfnisse und Interessen angemessen berücksichtigt werden. Daher ist es uns ein großes Anliegen, dass alle Kinder ihre Rechte kennen und einfordern können. Im Rahmen von Projekten, Kinderkonferenzen, Morgenkreisen, Angeboten etc. werden sowohl unsere Kinder als auch unsere Eltern über die Kinderrechte aufgeklärt und die Kinder darin bestärkt ihre Rechte einzufordern.

Im Folgenden werden einige wichtige Kinderrechte für unsere Einrichtungen erläutert:

1. Recht auf Schutz: Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Gewalt. Kindertageseinrichtungen sollten daher sichere Umgebungen schaffen, in denen Kinder vor potenziellen Gefahren geschützt werden. Dies beinhaltet die Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen, die Schulung des Personals in der Erkennung und Prävention von Missbrauch sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, um eine sichere und geschützte Umgebung für jedes Kind zu gewährleisten.

2. Recht auf Gleichbehandlung: Alle Kinder haben das Recht auf gleiche Behandlung und dürfen nicht aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Rasse, Religion oder Behinderung diskriminiert werden. Jedes Kind soll in unseren Kindertageseinrichtungen die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben, sein volles Potenzial zu entfalten.

3. Recht auf Bildung: Kinder haben das Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung, die ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung fördert. Unsere Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass alle Kinder Zugang zu Bildungsmöglichkeiten haben, die ihre individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten berücksichtigen. Dies umfasst die Bereitstellung von ausgewogenen Bildungsangeboten, welche kognitive, emotionale, soziale, motorische und kreative Aspekte der Entwicklung unterstützen, und die Förderung von Spiel, Entdeckung und Exploration als wichtige Entwicklungsbausteine.

4. Recht auf Beteiligung: Kinder haben das Recht, ihre Meinungen zu äußern und in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden, die sie betreffen. Unsere Kindertageseinrichtungen haben Mechanismen geschaffen, die es Kindern ermöglichen, ihre Gedanken, Ideen und Wünsche zu teilen und aktiv an Aktivitäten und Gestaltungsprozessen teilzunehmen. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige Gespräche, Gruppenbesprechungen oder die Einrichtung von Kinderrat/ Kinderkonferenz oder Spielgruppen erreicht werden.

5. Recht auf Gesundheit und Wohlbefinden: Kinder haben das Recht auf eine gute Gesundheit und angemessene medizinische Versorgung. Unsere Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass alle Kinder Zugang zu gesunder Ernährung und körperlicher Aktivität haben und begleiten und beraten die Sorgeberechtigten bei der angemessenen medizinischen Versorgung der Kinder. Die Förderung einer gesunden Lebensweise, die Prävention von Krankheiten und die Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung sind wichtige Aspekte für die Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung

dieses Rechtes.

6. Recht auf soziale Teilhabe: Kinder haben das Recht, in einer inklusiven und respektvollen Umgebung aufzuwachsen, in der sie ihre sozialen Fähigkeiten entwickeln können. Unsere Kindertageseinrichtungen erkennen die Vielfalt der Kinder an und stellen sicher, dass niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Religion, seines sozialen Hintergrundes etc. diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Die Anerkennung und Umsetzung der Kinderrechte ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Kinder geschützt werden, ihre Bedürfnisse erfüllt werden und sie die Möglichkeit haben, sich voll und ganz zu entfalten. Es liegt in der Verantwortung der Gesellschaft, der Regierungen, der Familien und natürlich auch in unserer, sicherzustellen, dass diese Rechte respektiert und verwirklicht werden.

- Die genaue Umsetzung ist dem individuellen pädagogischen Konzept einer jeden Einrichtung zu entnehmen-

7.2 Partizipation von Kindern

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist für uns ein wichtiger Aspekt, der die Mitbestimmung und aktive Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen und Gestaltungsmöglichkeiten in unseren Einrichtungen ermöglicht. Durch Partizipation werden die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen und ernst genommen, was ihre Entwicklung, ihr Selbstbewusstsein und ihre sozialen Fähigkeiten stärkt.

In unseren Kindertageseinrichtungen haben Kinder die Möglichkeit, ihre Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und in Entscheidungsfindungen einbezogen zu werden. Das kann beispielsweise in Form von regelmäßigen Kinderkonferenzen, demokratischen Abstimmungen oder durch das Einrichten von Kinderbeiräten geschehen. Hierbei lernen die Kinder, Verantwortung zu übernehmen, ihre Interessen zu vertreten und Kompromisse zu finden.

Partizipation fördert die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Kinder. Sie lernen, Entscheidungen zu treffen, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte konstruktiv zu lösen. Indem sie aktiv an der Gestaltung ihres Alltags in der Einrichtung beteiligt sind, entwickeln sie ein positives Selbstbild und ein Gefühl von Zugehörigkeit.

Eine partizipative Kultur in unseren Kindertageseinrichtungen bietet den Kindern auch die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Talente zu entdecken und zu entfalten. Durch die aktive Teilhabe können sie ihre Ideen und Vorstellungen einbringen und ihre kreativen, motorischen oder sozialen Kompetenzen weiterentwickeln. Das stärkt ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstwirksamkeit und legt den Grundstein für zukünftig mündige Erwachsene.

Darüber hinaus profitieren auch unsere Mitarbeitenden von einer partizipativen Praxis. Indem sie den Kindern zuhören, ihre Perspektiven verstehen und sie in Entscheidungen einbeziehen, gewinnen sie wertvolle Einblicke in deren Bedürfnisse und Interessen. Dies ermöglicht eine individuellere und bedürfnisorientierte Betreuung und Bildung. Partizipation ist daher ein wichtiger Baustein für eine demokratische Erziehung und Bildung in unseren Kindertageseinrichtungen. Sie ermöglicht den Kindern, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre eigenen Bedürfnisse zu artikulieren und ihr Lebensumfeld aktiv mitzugestalten. Durch

Partizipation wird ein respektvolles Miteinander gefördert und die Entwicklung der Kinder ganzheitlich unterstützt.

- Die genaue Umsetzung ist dem individuellen pädagogischen Konzept einer jeden Einrichtung zu entnehmen-

7.3 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen zielt darauf ab, Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Wissen und Kompetenzen zu vermitteln und sie bei der Entwicklung einer gesunden Einstellung zur Sexualität zu begleiten.
Wichtige Aspekte der Sexualpädagogik, auf die wir in unseren Kindertageseinrichtungen wert legen sind:

Altersgerechte Aufklärung: Sexuelle Bildung in Kindertageseinrichtungen basiert auf einer altersgerechten Vermittlung von Informationen über den menschlichen Körper, Beziehungen und Gefühle. Dabei werden die Themen auf die Entwicklungsstufe der Kinder angepasst und in einer einfühlsamen und verständlichen Weise vermittelt.

Respekt für Vielfalt: Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen sollte die Vielfalt von Beziehungsformen, Geschlechtern und sexuellen Orientierungen anerkennen und respektieren. Kinder sollen lernen, dass es unterschiedliche Arten von Familien gibt und dass jeder Mensch ein Recht auf Liebe und Anerkennung hat, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Förderung von Selbstbestimmung: Sexualpädagogik unterstützt Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins und eines positiven Selbstbildes. Sie sollen lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu respektieren, sowie die Grenzen anderer zu achten. Dies fördert ihre Selbstbestimmung und stärkt ihr Selbstvertrauen.

Prävention von sexuellem Missbrauch: Ein wichtiger Aspekt der Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen ist die Prävention vor sexuellem Missbrauch. Kinder sollten lernen, dass ihr Körper privat ist und dass niemand sie unangemessen berühren darf. Sie werden über angemessene Verhaltensweisen informiert und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unwohl oder missbraucht fühlen.

Einbindung der Eltern: Eine erfolgreiche sexuelle Bildung erfordert die enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Unsere Kindertageseinrichtungen informieren die Eltern über die Inhalte und Ziele der Sexualpädagogik und bieten ihre Unterstützung bei Fragen an. Gemeinsame Workshops oder Informationsveranstaltungen können den Dialog zwischen Eltern und Fachkräften fördern und sicherstellen, dass die pädagogische Arbeit konsistent ist.

Sensible und offene Kommunikation: Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen erfordert eine offene, ehrliche und altersgerechte Kommunikation. Kinder sollten ermutigt werden, Fragen zu stellen und ihre Gedanken und Gefühle auszudrücken. Unsere pädagogischen Fachkräfte gehen sensibel auf die Bedürfnisse und Fragen der Kinder ein und schaffen eine offene Atmosphäre des Vertrauens und der Akzeptanz.

Die Sexualpädagogik in unseren Einrichtungen hat das Ziel, Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Wissen zu vermitteln und sie bei der Entwicklung eines gesunden Selbstbildes und einer positiven Einstellung zur Sexualität zu begleiten.

-Die Umsetzung der sexuellen Bildung ist jeweils in einem separaten, individuellen Sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung beschrieben-

7.4 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdeverfahren sind in Kindertageseinrichtungen wichtige Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden angemessen berücksichtigt werden und eine transparente und gerechte Kommunikation gewährleistet ist. Ein gut etabliertes Beschwerdeverfahren trägt dazu bei, die Kommunikation und Zusammenarbeit zu verbessern und Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.
Für unsere Kindertageseinrichtungen geben wir folgende grundlegende Schritte und Prinzipien eines Beschwerdeverfahrens vor:

Transparente Kommunikation: Eine klare und offene Kommunikation ist der Schlüssel für ein effektives Beschwerdeverfahren. Unsere Kindertageseinrichtungen sollen die Beschwerdeverfahren transparent machen, indem sie Kindern, Eltern und Mitarbeitern erklären, wie sie eine Beschwerde einreichen können, an wen sie sich wenden können und welche Schritte in dem Verfahren folgen.
Während des Beschwerdeverfahrens sollten alle Beteiligten regelmäßig über den Fortschritt der Bearbeitung informiert werden. Dies umfasst die Bestätigung des Eingangs der Beschwerde, die Mitteilung über den Verlauf der Untersuchung und die Rückmeldung über die ergriffenen Maßnahmen oder Lösungen.

Unterstützung und Beratung: Kindern, Eltern und Mitarbeitenden sollten während des Beschwerdeverfahrens angemessene Unterstützung und Beratung erhalten. Dies kann in Form von Gesprächen mit qualifizierten Mitarbeitenden, Vermittlung oder Unterstützung durch externe Beratungsstellen erfolgen.
In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, eine unabhängige Instanz einzubeziehen, um Beschwerden zu bearbeiten. Dies kann die Fachberatung, ein externer Mediator oder ein Schlichtungsausschuss sein, der in Konfliktsituationen vermittelt und eine faire Lösung sucht.
Die Einrichtungen stellen sicher, dass alle Beteiligten über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind.

Dokumentation: Alle eingereichten Beschwerden werden sorgfältig dokumentiert. Dies umfasst Informationen wie den Namen des Beschwerdeführers, das Datum der Beschwerde, eine Zusammenfassung der Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen zur Lösung des Problems. Eine ordnungsgemäße Dokumentation hilft, den Verlauf des Beschwerdeverfahrens nachzuverfolgen und sicherzustellen, dass alle Anliegen angemessen behandelt werden.

Vertraulichkeit und Anonymität: Es ist wichtig, dass die Vertraulichkeit und Anonymität der Beschwerdeführer gewahrt wird, insbesondere wenn es um sensible Angelegenheiten oder mögliche Repressalien geht. Die Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass Beschwerden

vertraulich behandelt werden und dass keine Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die eine Beschwerde einreichen.
Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Untersuchung und Lösung: Jede Beschwerde sollte gründlich untersucht werden, um die Fakten zu ermitteln und die Situation zu verstehen. Es ist wichtig, dass die Beschwerdepartei angehört wird und die Möglichkeit hat, ihre Sichtweise darzulegen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden zur Identifizierung von systemischen Problemen oder Schwachstellen in der Einrichtung genutzt, um Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und die Qualität der Kindertageseinrichtung insgesamt zu steigern.

Ein gut strukturiertes Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen ermöglicht es den Beteiligten, ihre Anliegen anzusprechen und trägt dazu bei, eine positive und vertrauensvolle Umgebung zu schaffen.

- Die genaue Umsetzung des Beschwerdemanagement ist dem individuellen pädagogischen Konzept einer jeden Einrichtung zu entnehmen-

7.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen spielt für uns eine entscheidende Rolle für unseren Bildungsauftrag und das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal ist von großer Bedeutung, um eine ganzheitliche Unterstützung der Kinder zu gewährleisten. Im Folgenden werden einige Aspekte der Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen erläutert:

Kommunikation: Eine offene und regelmäßige Kommunikation ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Unsere Kindertageseinrichtungen bieten verschiedene Kommunikationswege an, wie zum Beispiel Elternabende, regelmäßige Elterngespräche, Informationsbriefe oder digitale Plattformen, um Informationen auszutauschen, Fragen zu beantworten und den Austausch über das Wohl des Kindes zu ermöglichen.

Eingewöhnungsphase: Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist besonders wichtig. Eltern werden in den Prozess mit einbezogen, indem sie Informationen über den Ablauf und die Ziele der Eingewöhnung erhalten und ihre Erfahrungen und Bedenken teilen können. Eine enge Zusammenarbeit ermöglicht eine sanfte Eingewöhnung und unterstützt das Vertrauen zwischen Kind, Eltern und pädagogischem Personal.

Informationsaustausch: Uns ist wichtig, dass Eltern und pädagogisches Personal Informationen über das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Erlebnisse des Kindes austauschen. Dazu gehören beispielsweise Informationen über den Tagesablauf, Essgewohnheiten, Schlafverhalten, Entwicklungsschritte oder besondere Ereignisse. Durch einen regelmäßigen Informationsaustausch haben Eltern aktiv am Leben der Kindertageseinrichtung teil und können so besser auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes eingehen.

Elternmitarbeit: Alle Kindertageseinrichtungen geben Eltern die Möglichkeit, sich aktiv an Aktivitäten und Projekten beteiligen zu können. Dies kann durch Elternabende, Elternbeiräte, gemeinsame Feste oder das Einbringen von individuellen Kompetenzen und Interessen erfolgen. Die Elternmitarbeit stärkt nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, sondern ermöglicht es den Eltern auch, Einblick in die pädagogische Arbeit zu erhalten.
Alle Eltern/ Sorgeberechtigten erhalten verbindliche Umgangsregelungen, die es zum Wohle der Kinder zu beachten gilt.

Erziehungspartnerschaft: Eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Eltern und pädagogisches Personal sollten sich als gleichberechtigte Partner sehen, die gemeinsam das Wohl des Kindes im Blick haben. Eine offene und respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe bildet die Grundlage für eine gelungene Erziehungspartnerschaft.

Unterstützung und Beratung: Unsere Kindertageseinrichtungen bieten den Eltern Unterstützung und Beratung in Erziehungsfragen an. Dies erfolgt durch Informationsveranstaltungen, Elterngruppen, individuelle Beratungsgespräche oder die Vermittlung von externen Beratungsstellen. Zudem verfügt die Evangelische Jugendhilfe über eine Kinderschutzfachkraft, die grundsätzlicher Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Kinderschutz ist.

8. Intervenierender Kinderschutz

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Unsere Kindertageseinrichtungen erfüllen den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, indem sie verbindliche Verfahren anwenden, um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Dabei orientieren wir uns an den Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Wenn ein Kind Anzeichen von Gefährdung zeigt oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, ist es wichtig, dass das pädagogische Personal in der Kita entsprechend handelt. Dies kann die Dokumentation und Meldung von Verdachtsfällen an die zuständigen Behörden oder das Jugendamt beinhalten. Das Kinderschutzgesetz und lokale Richtlinien sollten dabei als Leitfaden dienen, um sicherzustellen, dass die richtigen Schritte unternommen werden, um das Wohl des Kindes zu schützen.
Unser pädagogisches Personal ist in der Lage, Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung zu erkennen und schnell und effektiv zu handeln.

Zentrale Schritte unseres § 8a-Verfahrens:

1. **Beobachtung und Dokumentation**
 Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, Auffälligkeiten im Verhalten oder Erscheinungsbild eines Kindes sorgfältig zu beobachten und nachvollziehbar zu

dokumentieren. Grundlage sind fachliche Standards, pädagogisches Wissen und das eigene professionelle Urteil.

2. **Interne Fallbesprechung**
 Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung, erfolgt eine zeitnahe Besprechung im Team bzw. mit der Einrichtungsleitung, um Beobachtungen zu sammeln und einzuordnen.
3. **Hinzugziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)**
 Zur Qualitätssicherung findet eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft statt. Diese unterstützt bei der Bewertung der Situation, bei der Abwägung möglicher Risiken und bei der Entwicklung geeigneter Handlungsschritte.
4. **Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**
 Grundsätzlich werden Eltern in das Verfahren einbezogen – es sei denn, dies würde das Kind gefährden. Gespräche werden wertschätzend geführt und notwendige Unterstützungsangebote aufgezeigt.
5. **Kontaktaufnahme zum Jugendamt**
 Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder die Eltern nicht ausreichend kooperieren, erfolgt unverzüglich die Meldung an das örtliche Jugendamt.
 Das Jugendamt entscheidet über weiterführende Schutzmaßnahmen.
6. **Kooperation und Nachverfolgung**
 Unsere Einrichtungen arbeiten eng mit dem Jugendamt und anderen Fachstellen (Beratungsstellen, Gesundheitsdiensten, Therapieeinrichtungen) zusammen, um den Schutz des Kindes nachhaltig sicherzustellen.

Damit wird gewährleistet, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen ernst genommen, fachlich bewertet und konsequent adressiert werden.

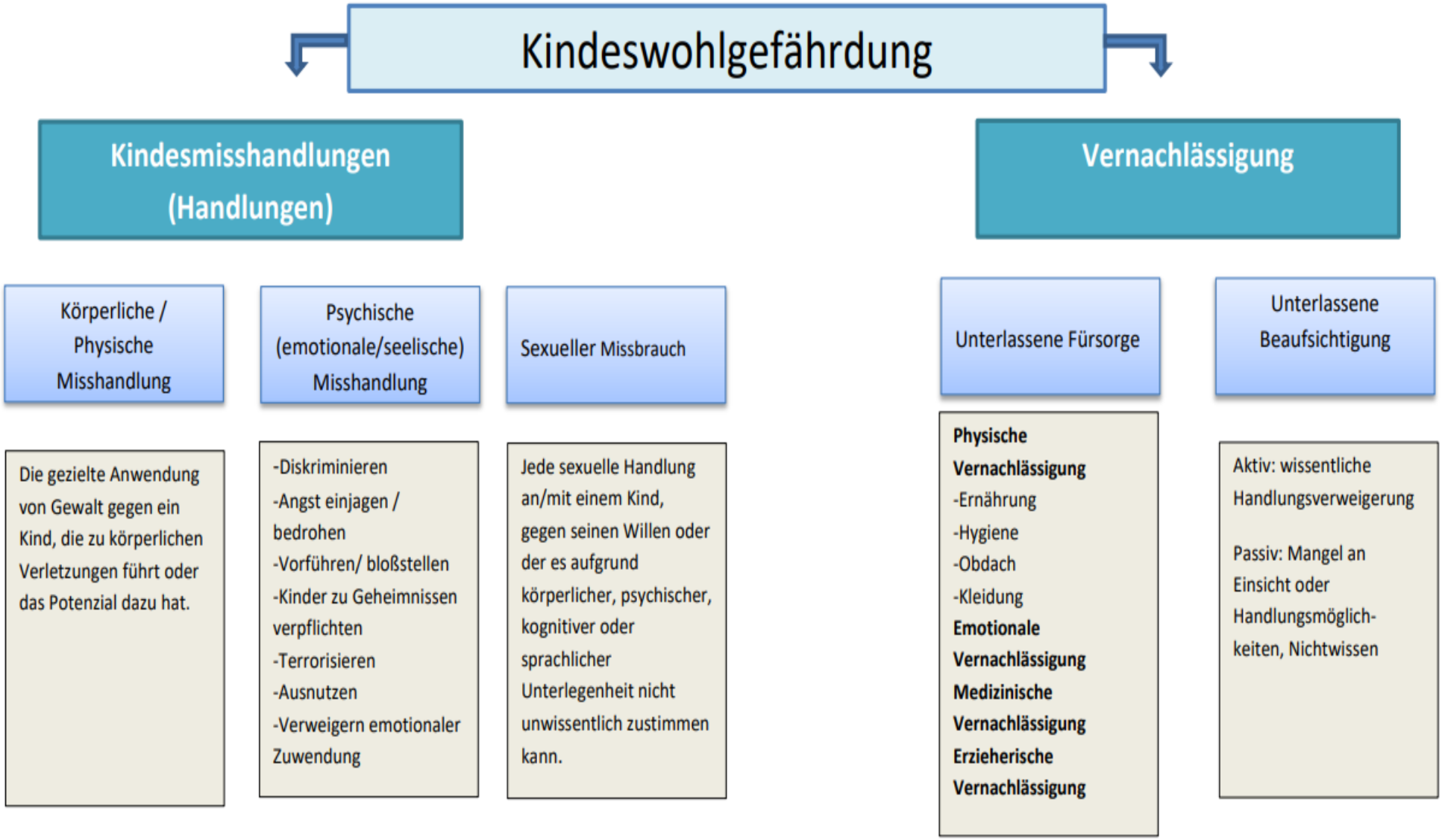
8.1 Basisinformationen- Klärung der wichtigsten Begriffe

Das **Kindeswohl** umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes. Eltern und Erziehungsberechtigte sind in der Pflicht, das Kindeswohl zu erhalten und dafür zu sorgen, dass es ihren Kindern gut geht. So haben Kinder zum Beispiel ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen. In der Kinder- und Jugendhilfe und im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff auch in einer engeren Definition verstanden, im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.


Kindeswohlgefährdung
Kindesmisshandlungen (Handlungen)
Vernachlässigung
Körperliche / Physische Misshandlung
Psychische (emotionale/seelische) Misshandlung
Sexueller Missbrauch
Unterlassene Fürsorge
Unterlassene Beaufsichtigung
Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat.
-Diskriminieren
-Angst einjagen / bedrohen
-Vorführen/ bloßstellen
-Kinder zu Geheimnissen verpflichten
-Terrorisieren
-Ausnutzen
-Verweigern emotionaler Zuwendung
Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht unwissentlich zustimmen kann.
Physische Vernachlässigung
-Ernährung
-Hygiene
-Obdach
-Kleidung
Emotionale Vernachlässigung
Medizinische Vernachlässigung
Erzieherische Vernachlässigung
Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglich-keiten, Nichtwissen

8.2 Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII

In unseren Kindertageseinrichtungen regeln die Paragraphen 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch Paragraph 47 Satz 1 Nr 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) den Schutz von Kindern. Beide Paragraphen werden in verschiedenen Bereichen in unseren Kindertageseinrichtungen angewendet, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen – den Kinderschutz jedes Kindes zu gewährleisten. Der § 47 bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich unserer Einrichtungen liegen, während §8a sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld bezieht und hier die Kindeswohlgefährdung von Dritten ausgeht. Der Unterschied der beiden Paragraphen liegt in der Meldepflicht, da die jeweiligen Meldepflichten nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen sind.
Die Informationen zum §47 wird uns als Trägerschaft und von dort aus dem Landesjugendamt gemeldet, §8a wird dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Erläuterung der beiden Paragraphen:

Im **§8a SGB VIII** wird der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Träger und Einrichtungen nutzen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes entsprechende Handlungsanleitungen. Dafür haben die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten getroffen. Auf dieser Grundlage der Vereinbarungen wird dann mit den Kindertageseinrichtungen festgelegt, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind. So ist z.B. eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzugezogen werden kann. Grundlage für dieses Verfahren ist die detaillierte Beobachtung und Dokumentationen des pädagogischen Personals.

Die Meldepflichten gemäß **§47 SGB VIII** beziehen sich auf Gefahrenpotenziale, die innerhalb unserer Einrichtungen liegen. Gemeint ist z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder in den jeweiligen Einrichtungen. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie erheblicher, längerer anhaltende Personalausfälle.
In diesem Fall macht die Einrichtungsleitung eine Meldung an den Träger, dieser informiert das Landesjugendamt. Weitere ausführliche Informationen stehen in der Broschüre vom LWL. (Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

8.3 Zusammenwirken mit den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern und Strafverfolgungsbehörden

Um den intervenierenden Kinderschutz in unseren Kindertageseinrichtungen effektiv umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erforderlich. Dazu gehören beispielsweise das Landesjugendamt, Jugendämter, Schulen, Gesundheitsdienste, insoweit erfahrene Fachkräfte und andere Einrichtungen, die in den Schutz und die Förderung von Kindern involviert sind. Ein regelmäßiger Austausch von Informationen und eine koordinierte Vorgehensweise sind entscheidend, um potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

8.3.1 Landesjugendamt

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe ist zuständig für den strukturellen Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
Als Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen ist uns bewusst, dass wir gemäß §47 Abs.2 SGB VIII dazu verpflichtet sind, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen. Wir richten uns nach der Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII des Landesjugendamts.
Des Weiteren haben wir als Träger im Rahmen des Qualitätsmanagement ein Meldeverfahren nach §47 SGB VIII für unsere Einrichtungen eingerichtet und nutzen das Unterstützungsangebot nach §8b SGB VIII. Die jeweiligen Kontaktdaten liegen in jeder Einrichtung vor.

8.3.2 Örtliche Jugendämter

Als Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen verteilt im Märkischen Kreis und in Hagen, arbeiten wir mit den zuständigen Jugendämtern zusammen. Durch regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der örtlichen Jugendämter stellen wir sicher, dass wir und unsere Mitarbeitenden stets über aktuelle Verfahren nach §45 SGB VIII und §8a SGB VIII informiert sind. Entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Jugendämtern sind bekannt und schriftlich fixiert. Die jeweiligen Kontaktdaten liegen in jeder Einrichtung vor.

Unsere Kindertageseinrichtung orientieren sich an den Handlungsempfehlungen im Kinderschutz der jeweiligen örtlichen Jugendämter. Zur Orientierung dient die Handlungsempfehlung der Stadt Hagen (s. Anlage). So gilt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII.

8.3.3 spezialisierte Fachberatung

Damit Kitas die Anforderungen qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung professionell erfüllen können, bedarf es einer kontinuierlichen Begleitung. Diese Unterstützung leistet unsere pädagogische Fachberatung. Ihr Ziel ist es, bestmögliche pädagogische Qualität in den Einrichtungen zu ermöglichen und zu erhalten.

Des Weiteren werden all unsere Einrichtungen von insoweit erfahrenen Fachkräften begleitet. Die jeweiligen Kontaktdaten liegen in jeder Einrichtung vor.

Je nach Jugendsamtbezirk haben die Einrichtungen zusätzliche spezielle Beratungsstellen die bei Fragen, Beratungsbedarf oder Kindeswohlgefährdung mit einbezogen werden können.

8.3.4 Strafverfolgungsbehörden

Es besteht eine enge Kooperation zwischen Träger, den Kindertageseinrichtungen und den Strafverfolgungsbehörden mit klaren Kommunikationswegen. Treten Hinweise auf mögliche Straftaten oder Missbrauchsfälle auf, ist es die Pflicht von uns und unserem pädagogischen Personal, diese Informationen unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben. Diese Behörden sind spezialisiert darauf, solche Fälle zu untersuchen und ggf. strafrechtlich zu verfolgen.

8.4 Handlungsplan

Im Falle von Verdachtsfällen oder bestätigtem Missbrauch müssen Kindertageseinrichtungen klare Handlungspläne haben. Diese Pläne stellen die sofortige Meldung an die entsprechenden Behörden sicher. Das Wohl des Kindes hat dabei oberste Priorität. Es ist wichtig, dass Kinder in einem sicheren und unterstützenden Umfeld geschützt werden.
Der Handlungsplan dient als Leitfaden für unser pädagogisches Personal, um angemessen und effektiv auf mögliche Fälle von Kindeswohlgefährdung zu reagieren.

Unser Personal achtet aufmerksam auf Veränderungen im Verhalten, physische Anzeichen oder Aussagen der Kinder, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten. Eine klare Vorgehensweise zur Identifizierung und Bewertung von Risikofaktoren und Anzeichen sind in unseren Handlungsplänen festgelegt.
Alle Beobachtungen, Gespräche und relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden sorgfältig dokumentiert. Die Einrichtungen haben klare festgelegte Verfahren zur Berichterstattung an die zuständige Fachkraft für Kinderschutz oder das Jugendamt. Die Dokumentation wird vertraulich behandelt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Unsere Kindertageseinrichtungen arbeiten eng mit Fachkräften für Kinderschutz, den Jugendamt bzw. den Jugendämtern und anderen relevanten Einrichtungen zusammen. Eine klare Kommunikationsstruktur und Zuständigkeiten sind in den Handlungsplänen festgelegt, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.
Das Wohl der betroffenen Kinder steht dabei stets im Mittelpunkt. Die Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass den Kindern ein geschützter Raum geboten wird und sie die nötige Unterstützung erhalten. Informationen über externe Hilfsangebote sind in allen Einrichtungen bekannt und werden bei Bedarf an Betroffene weitergeleitet.

Um die Handlungspläne kontinuierlich zu verbessern, führen wir regelmäßige Reflexions- und Evaluationsprozesse durch. Zusammen mit dem pädagogischen Personal überprüfen wir regelmäßig die Wirksamkeit des Handlungsplans, identifizieren mögliche Herausforderungen und ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung.

Meldewege

Ein transparentes und klar geregeltes Meldeverfahren ist zentral für den Kinderschutz. Es sorgt dafür, dass Hinweise auf Gefährdungen nicht übersehen, bagatellisiert oder verzögert bearbeitet werden. Deshalb sind unsere Meldewege verbindlich, klar formuliert und allen Mitarbeitenden bekannt.

Grundprinzipien der Meldewege:

- **Niedrigschwelligkeit:** Jede Beobachtung, jeder Verdacht und jede auffällige Situation kann und soll gemeldet werden – unabhängig vom Ausmaß oder der subjektiven Einschätzung der Mitarbeitenden.
- **Klare Zuständigkeiten:** Mitarbeitende wissen, an wen sie sich wenden (Einrichtungsleitung, Abwesenheitsvertretung, Bereichsleitung, Geschäftsführung, Kinderschutzfachkraft).
- **Zeitliche Verbindlichkeit:** Meldungen erfolgen stets umgehend, je nach Schweregrad *sofort* oder *am selben Tag*.
- **Dokumentationspflicht:** Jede Meldung wird nachvollziehbar dokumentiert – klar, sachlich und gemäß Datenschutzvorgaben.

- **Vertraulichkeit:** Bei Meldungen wird der Schutz der Kinder, der Meldenden und der beteiligten Personen gewährleistet.
- **Keine Sanktionierung von Meldenden:** Mitarbeitende, die Meldungen abgeben, werden ausdrücklich geschützt und dürfen keine Nachteile erfahren.
- **Transparente Weiterleitung:** Leitungskräfte sind verpflichtet, Meldungen gemäß §47 SGB VIII und §8a SGB VIII weiterzuleiten, wenn die Kriterien erfüllt sind.

Meldewege innerhalb der Einrichtung

1. **Mitarbeitende → Einrichtungsleitung / Abwesenheitsvertretung**
 (unmittelbare Meldung aller relevanten Vorkommnisse)
2. **Einrichtungsleitung → Geschäfts-/Bereichsleitung**
 (bei allen Sachverhalten, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)
3. **Geschäftsleitung → Landesjugendamt / Jugendamt / weitere Kooperationspartner**
 gemäß rechtlicher Vorgabe (z. B. §47-Meldung an LJA, §8a-Meldung an JA)
4. **Einbindung der Kinderschutzfachkraft, Fachberatung sowie ggf. Beratungsstellen**
 bei Verdachtsfällen, Unsicherheiten oder erhöhtem Klärungsbedarf.

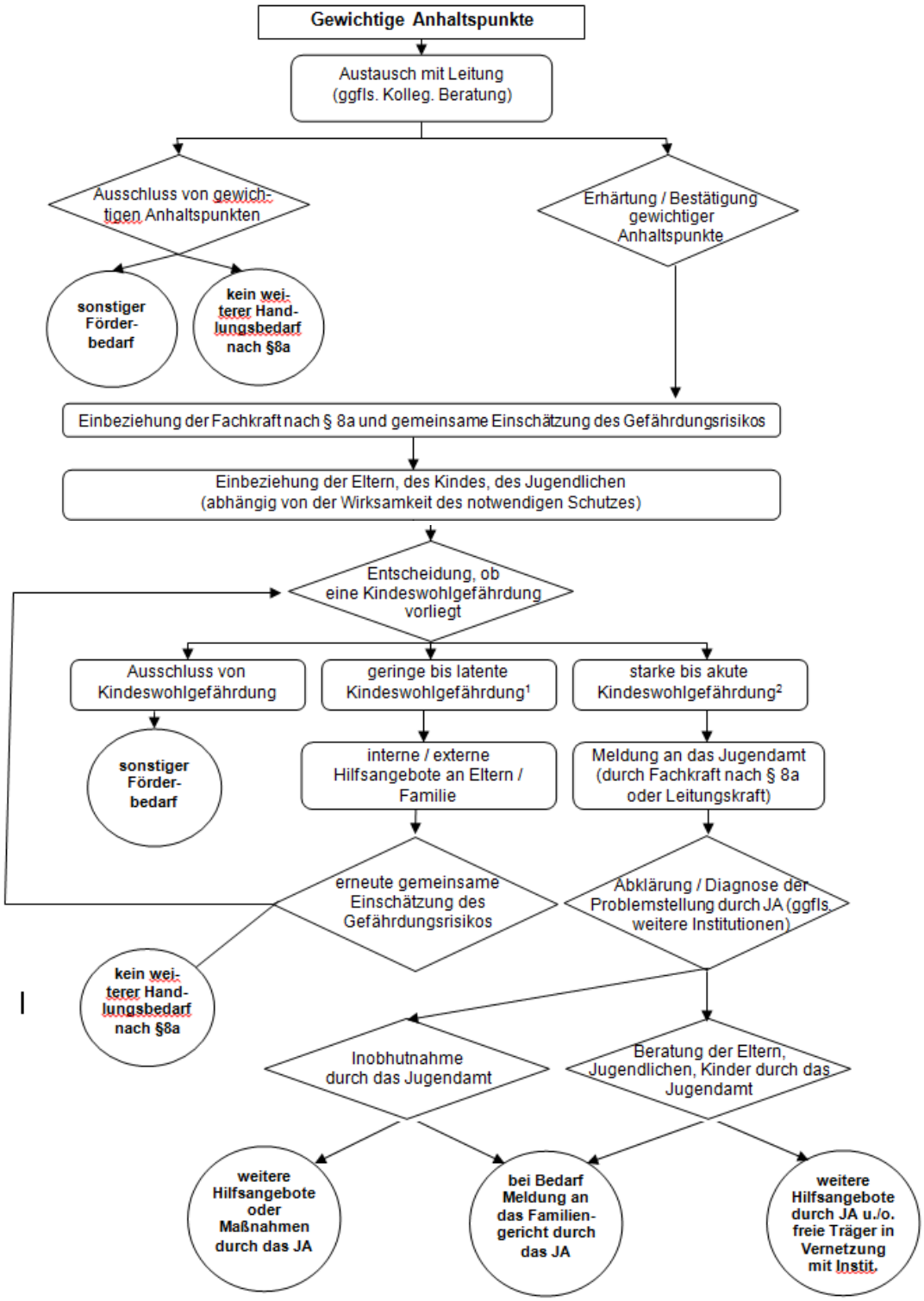
Externe Meldewege

- Örtliches Jugendamt (Kindeswohlgefährdung nach §8a)
- Landesjugendamt (Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Kita, §47)
- Polizei / Staatsanwaltschaft (bei Straftatbeständen)
- Gesundheitsämter
- Aufsichtsbehörden (z. B. Unfallkasse, Bauordnung)

Die klaren Meldewege stellen sicher, dass Gefährdungen ohne Verzögerung bearbeitet und Kinder verlässlich geschützt werden.

8.4.1 bei Übergriffen durch Dritte in der Kindertagesbetreuung

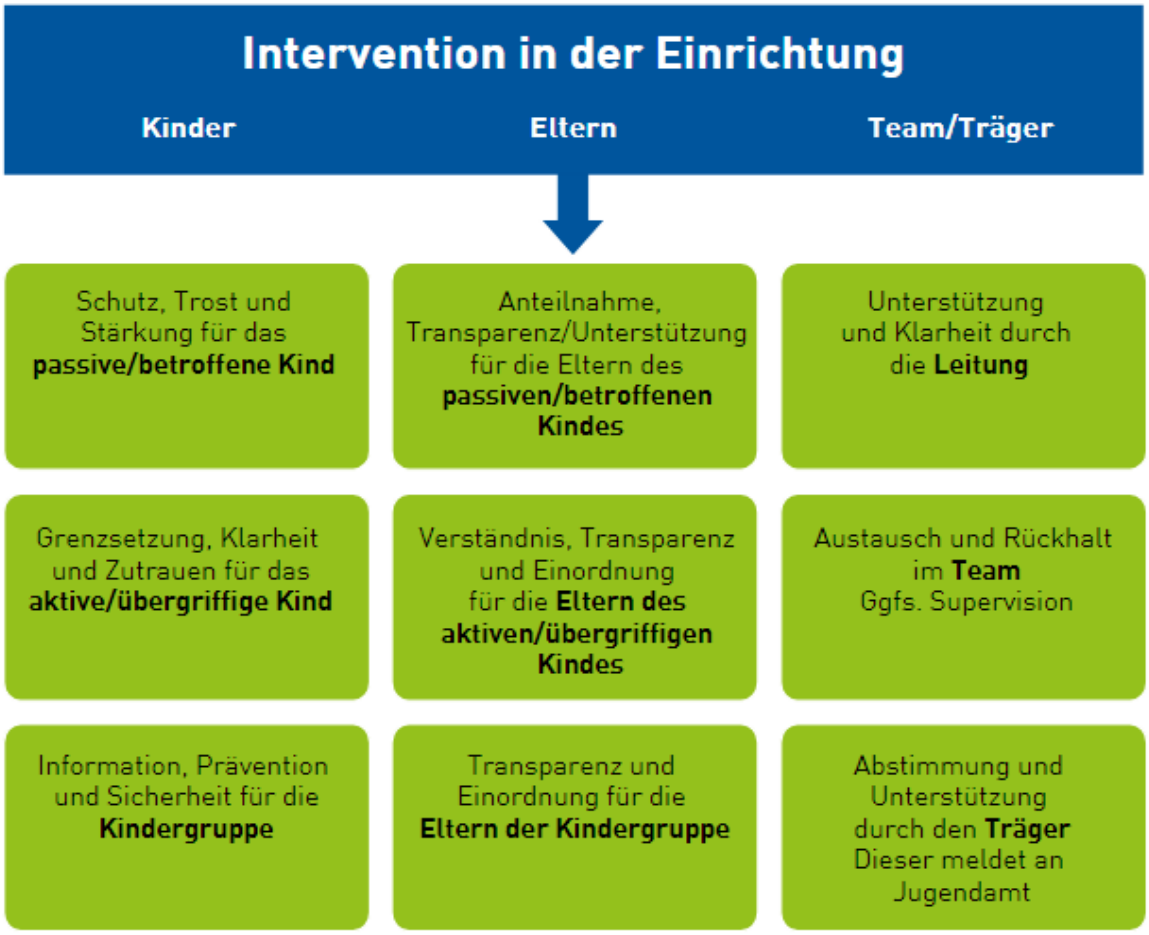
Empfehlungen zum Schutzauftrag nach § 8a und zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung;



© Jugendämter des südl. Märkischen Kreises und des Märkischen Kinderschutz-Zentrums

[1] Prognose: Gefährdung kann durch interne/externe Hilfsangebote an Eltern / Kind minimiert werden (z.B. Frühförderung, Beratungsstellen, Jugendamt,...)
[2] Prognose: Gefährdungsrisiko kann nur gemeinsam mit dem Jugendamt minimiert werden

8.4.2 bei Übergriffen unter Kindern





Maßnahmen...

…dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderungen durch Einschränkungen, Kontrolle und Einsicht ab

… schränken das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene Kind

… sind nicht gegen das übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur

Verhaltensänderungen…

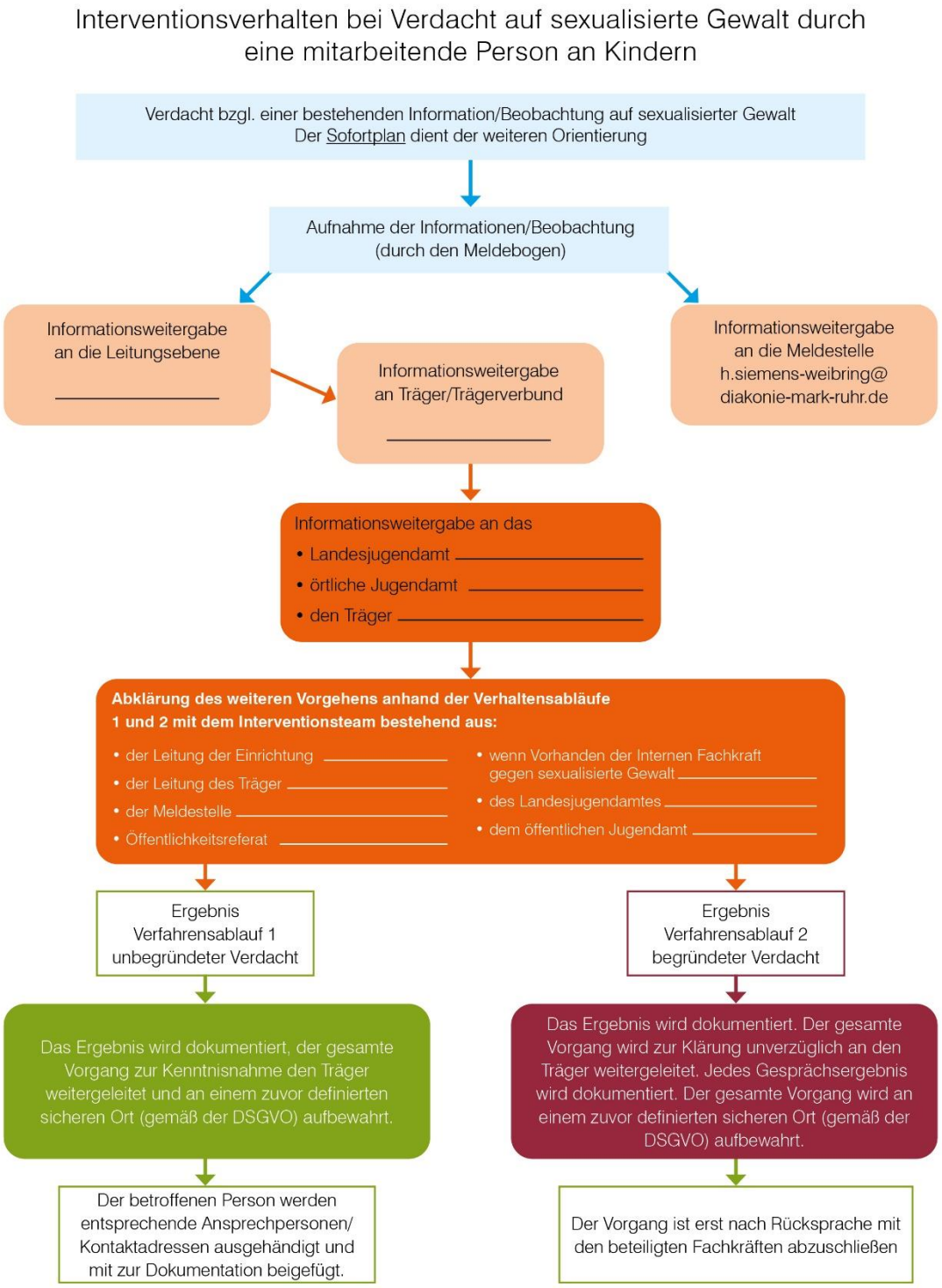
… müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden

… machen dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich

… werden von dem pädagogischen Personal entschieden – nicht von Eltern oder den Kindern

8.4.3 bei Übergriffen durch Mitarbeitende

7.4.3 bei Übergriffen durch Mitarbeitende



Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII – Kitas Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e.V./ Kitas Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden			
Folgen durch Aufsichtspflichtverletzung	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Übergriffe, Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	sofort
Unangemessenes Erziehungsverhalten	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL - Fachberatung	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Verletzung der Rechte von Kindern	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL - Fachberatung	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Unzureichendes Wechseln von Windeln	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL - Fachberatung	Am 2. Tag, wenn der Zustand nicht abgestellt werden kann
Mangelnde Getränkeversorgung	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Am selben Tag
Mangelnde Aufsicht	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Zu Dienstbeginn, wenn Aufsichtspflicht

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
			voraussichtlich nicht erfüllt werden kann
2. Straftaten, Bekanntwerden von Strafverfolgung von Mitarbeitenden			
Bekanntwerden von Straftaten	Derjenige, der die Information erhält	Meldung an Leitung und GL/ BL	sofort
Einträge im Führungszeugnis	Personalabteilung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens vor dem 1. Arbeitstag
Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung	Derjenige, der die Information erhält	Meldung an Leitung und GL/ BL	sofort
3. Besonders schwere Unfälle			
Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (Zugang zu gefährlichen Materialien)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Schwere Verletzungen und akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Sobald der/die Betroffene medizinisch versorgt

Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII – Kitas Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e.V./ Kitas Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
			ist
Unfälle mit Todesfolge	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	sofort
4. Massive Beschwerden (kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)			
Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	kurzfristig
Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	kurzfristig
Presseberichte, soziale Medien	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an - GL/ BL - Unternehmenskommunikation Diakonie Mark-Ruhr	sofort
5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen			
Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach 6 Wochen)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung mit entsprechendem Meldebogen bei Ausfall von Personal - an GL/ BL Weiterleitung durch GL	Meldung an GL – bei Vorhersehbarkeit des Problems

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
		- an Landesjugendamt - an Jugendamt	Meldung an Jugendämter nach Ablauf der 6-Wochen-Frist
Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden	Finanzbuchhaltung	Meldung an GL/ BL	
Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen, wie z.B. erhebliche betriebsinterne Konflikte, wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe	Leitung / Abwesenheitsvertretung, Betroffene Mitarbeitende	Meldung an GL/ BL - Fachberatung	
Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden: - Rauschmittelkonsum, -abhängigkeit - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischer Vereinigung - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit	Informierte/r Mitarbeitende/r	Meldung an GL/ BL	
6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse			
Bauliche, technische Mängel (z.B. die Heizung fällt aus, der Schnee muss vom Dach geräumt werden, etc.)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag

Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII – Kitas Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e.V./ Kitas Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
Schäden am Gebäude (z.B. Wasserschaden, Feuer, Sturmschaden, etc.)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Ereignisse, die erheblichen Schaden an Leib, Leben und Gesundheit verursachen können (Insekten, Schimmel, Schädlinge)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb wie z.B. Epidemien oder Einschränkungen/Schließung des Regelbetriebes	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL - Gesundheitsamt - Jugendamt	Unmittelbar, mindestens am selben Tag
Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL /BL	
Umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/ BL GL/ BL meldet an - Jugendamt - LJA - Unfallkasse	Vor Beginn der Maßnahmen, damit die Betriebserlaubnis nicht gefährdet wird

Ereignis und Entwicklung, das/die geeignet ist, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden	Zuständig / verantwortlich	Meldeweg	Zeitfenster
7. Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern			
Körperliche, psychische, sexuelle Übergriffe unter Kindern	Leitung / Abwesenheitsvertretung	Meldung an GL/BL und Fachberatung Fachliche Bearbeitung mit - Fachberatung - Beratungsstelle - sonstige Kooperationspartner	